**Kundmachung**

**Umweltförderungen**

**der Marktgemeinde Hornstein**

gem. Gemeinderatssitzung vom 08.06.2020

**I. RICHTLINIEN**

**zur Förderung von Fahrzeugen mit Alternativantrieb**

**§ 1 Förderungsziel**

Diese Richtlinie regelt die Zuwendungen von Geldleistungen im Umweltbereich. Das Förderziel ist die Unterstützung von Privatpersonen im Interesse des Klima-, Umwelt- und Naturschutzes.

**§ 2 Förderungsanlass**

Die Marktgemeinde Hornstein fördert den Ankauf von Elektrofahrzeugen, mit Wasserstoff betriebenen sowie von gasbetriebenen PKW. Ebenfalls wird der Ankauf von Fahrrädern mit Elektrohilfsantrieb finanziell unterstützt. Die Förderung basiert auf einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Gefördert wird der Ankauf von

* Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb
* Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen
* Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder
* elektrisch betriebene PKW
* mit Erdgas oder mit Biogas betriebenen PKW

**§ 3 Förderungsmaßnahme**

1. Unter Zugrundelegung der Förderungsrichtlinien des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb können die nachstehenden Förderungen mit maximal 50% der Landes- bzw. Bundesförderung beantragt werden:
* Elektromobilität
	+ Elektro-Scooter für Pensionisten und gehbehinderte Personen € 100,-
	+ Elektro-Mopeds und Elektro-Motorräder, Neuanschaffung € 150,-
	+ PKW-Neuanschaffung oder Umbau auf vollelektrischen Betrieb € 375,-
* Gasbetriebene Fahrzeuge
	+ Mit Erdgas oder mit Biogas betriebene PKW-Neuanschaffung

oder Umbau auf Erdgas oder Biogas Betrieb € 375,-

* Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb
	+ Fahrräder mit einem Elektrohilfsantrieb, Neuanschaffung € 100,-
1. Für diese Förderungen ist ein genehmigter Förderungsantrag des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle notwendig.

**§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

1. Antragsteller muss den Hauptwohnsitz in Hornstein haben. Die geförderte Maßnahme ist ausschließlich im Privatbereich zu verwenden, eine gewerbliche Nutzung wird nicht gefördert.
2. Genehmigter Förderungsantrag für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb und der Auszahlungsbeleg der Förderung des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle.
3. Pro Antragsteller kann nur ein Fahrzeug gemäß Pkt. 3 gefördert werden. Die Wartefrist für eine erneute Inanspruchnahme der Förderung beträgt fünf Jahre.
4. Die Förderung gilt ausschließlich für Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Hornstein. Die Förderungsansuchen können bis längstens sechs Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden.

**§ 5 Unterlagen**

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

* vollständig ausgefülltes Antragsformular
* Genehmigter Förderungsantrag samt Auszahlungsbeleg des Landes Burgenland bzw. einer Bundesförderstelle für Fahrzeuge mit Elektro-, Erdgas- oder Biogasantrieb und Fahrräder mit Elektrohilfsantrieb.
* Saldierte Rechnung (Original) sowie Zahlungsbestätigung (Original) über den Ankauf.

**§ 6 Rechtsanspruch**

Für die Förderung besteht kein Rechtsanspruch und wird diese nach Maßgabe der vorhandenen Mittel vergeben. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

**§ 7 Inkrafttreten**

Die Förderrichtlinien treten mit 01.07.2020 in Kraft und finden erstmalig auf die, ab diesem Datum, gestellten Anträge auf Zuschüsse Anwendung.

Mit dem Inkrafttreten der Förderrichtlinien treten sämtliche bisher geltenden allgemeinen Regelungen und Vorgaben der Gemeinde betreffend die Gewährung von Förderungen und sonstigen nichtrückzahlbaren Zuschüssen außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 09.06.2020

Abgenommen am:

Mag. Christoph Wolf, M.A.